

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

23.05.1989

Geschäftszahl

88/04/0342

Rechtssatz

Ausführungen, dass weder das Gutachten des ärztl.

Amtssachverständigen noch der angefochtene Bescheid erkennen lassen, ob die von der Betriebsanlage ausgehenden Lärmimmissionen in Hinsicht auf die vorgeschriebenen Betriebszeitenbeschränkungen iSd § 77 Abs 1 GewO auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.